

WAS SIE BEIM THEMA UNTERHALT BEACHTEN SOLLTEN!

WANN GIBT ES FAMILIENUNTERHALT?

Bereits während der Ehe kann Anspruch auf Familienunterhalt bestehen. Dieser Unterhalt wird in der Regel durch Zahlung von Haushaltsgeld, Taschengeld oder durch Naturalleistung wie Wohnung und Verpflegung gewährt.

WELCHE UNTERHALTSANSPRÜCHE BESTEHEN BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG?

Wenn es zur Trennung und Scheidung kommt, kann Anspruch auf Unterhalt bestehen, wenn einer der Ehepartner finanziell bedürftig und der andere Ehepartner finanziell leistungsfähig ist. Die Details hängen ganz von den Umständen im Einzelfall ab. Nach der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung besteht Anspruch auf Trennungsunterhalt. Dieser Unterhalt dient dazu, den ehelichen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Nach der rechtskräftigen Scheidung besteht nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Grundsätzlich müssen beide Ex-Ehepartner ihren Lebensunterhalt selber verdienen. In Ausnahmefällen, bei denen ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden sollen, hat der wirtschaftlich bedürftige Ehepartner jedoch weiterhin Anspruch auf Unterhalt. Außerdem besteht ab der Trennung Anspruch auf Kindesunterhalt für gemeinsame minderjährige Kinder, sowie für volljährige Kinder, die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden.

WIE WIRD DIE UNTERHALTSHÖHE BERECHNET?

Unterhaltsberechnungen können sehr komplex sein, denn es sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

Daher sollten Sie Ihren Unterhaltsanspruch zuverlässig und genau berechnen lassen. Die Grundlage der Berechnung ist stets das bereinigte Nettoeinkommen, das sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich bestimmter Verbindlichkeiten ergibt.

WIE REGELN WIR DEN UNTERHALT?

Sie können Ihre Unterhaltsansprüche rechtlich bindend in einer notariell beurkundeten Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung festhalten. Dann können Sie die Unterhaltszahlungen zur Not auch zwangsweise durchsetzen, wenn der Unterhaltspflichtige die Zahlung verweigert oder einstellt. Wenn Sie keine Einigung erzielen können, müssen Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

GIBT ES HILFE FÜR ALLEINERZIEHENDE?

Wird der Kindesunterhalt nicht, nur unregelmäßig oder unvollständig gezahlt, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn Sie alleinerziehend sind. Dann erhalten Sie einen Unterhaltsvorschuss und müssen sich nicht mehr mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil auseinandersetzen. Dieser muss den Unterhalt direkt an das Jugendamt zurückzahlen.

WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

In der Regel können Sie Unterhalt nicht rückwirkend geltend machen, deshalb sollten Sie sich so schnell wie möglich um alles kümmern. Sammeln Sie alle relevanten Unterlagen, lassen die genaue Höhe berechnen und zahlen den Unterhaltspflichtigen schriftlich zur Zahlung auf.



Checkliste

WAS SIE BEIM THEMA UNTERHALT BEACHTEN SOLLTEN!

WELCHE UNTERHALTSANSPRÜCHE GIBT ES WÄHREND DER EHE, NACH DER TRENNUNG UND NACH DER SCHEIDUNG?

- Familienunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Trennungsunterhalt
- Kindesunterhalt

WIE KANN ICH MEINEN UNTERHALTSANSPRUCH GERICHTSFEST BERECHNEN LASSEN?

SO EINFACH GEHT DIE iurFRIEND®-UNTERHALTSBERECHNUNG:

- Fordern Sie die iurFRIEND®-Unterhaltsberechnung flexibel online bei uns an. Kostenfrei und unverbindlich.
- Sie erhalten von uns einen Kostenvoranschlag. Kostenfrei und unverbindlich!
- Bei Fragen rufen Sie uns einfach an: 0800 - 34 86 72 3.
- Ihr iurFRIEND®-Team kümmert sich um alles. Wir sind für Sie da.
- Sie erhalten Ihre gerichtsfeste Unterhaltsberechnung schnell und unkompliziert.

WAS MUSS ICH NOCH BEACHTEN?

- Offene Fragen und Unklarheiten klären.

Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

